

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: **FAXE Fleckentferner**

Artikel Nummer: 0272
(CH) Registrierungsnummer: CPID 326175-12
(EU) Formelidentifikator: UFI ---- ---- ----

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs^① Verwendungen von denen abgeraten wird^②:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.

① PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (einschliesslich Produkte auf Lösemittelbasis).

② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(DK) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

Esbjerg Favre- & Lakfabrik A/S
Energivej 13
DK-6700 Esbjerg

Telefon: +45 75 12 86 00
Telefax: +45 75 45 33 68
E-Mail: info@esbjergpaints.dk

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

GUIGNARD Parkett AG
Zürcherstrasse 37
CH-8852 Altendorf

Telefon: +41 55 451 85 85
Telefax: +41 55 451 85 86
E-Mail: info@guignard.ch

Verantwortlich für das Datenblatt:

Rolf Schmidhäusler

Telefon: +41 55 460 12 12
E-Mail: rolf@rsg-europe.com

1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 5151 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung gemäss CLP-Verordnung	Einstufungsverfahren	SCL oder M-Faktor	H-Sätze
Die Kriterien für eine Einstufung werden nicht erfüllt.	---	---	---

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

N.a.

Signalwort: N.a.

Bestandteil(e): N.a.

Gefahrenhinweise H – Sätze:

--- N.a.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302+361+353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser und Seife waschen.
P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:

N.a.

2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.

Gefahrenpiktogramme:



SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch :

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr. EINECS-Nr. INDEX-Nr. REACH-Nr.	Stoffname EC-Name IUPAC-Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze Einstufungskriterien	§
---	Enthält keine gefährlichen Stoffe oder Stoffe mit einem Arbeitsplatzgrenzwert.	---	---	---	

Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr. EINECS-Nr.	Stoffname EC-Name	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze	§
N.a.	Keine.	---	---	---	

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Personen an die frische Luft bringen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Betroffene Stellen mit Wasser und Seife abwaschen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt:

Kontaktlinsen entfernen. Sorgfältig mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen. Reichlich Wasser trinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Symptomatische Behandlung.

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase:

Bei der Verbrennung können giftige Gase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:

Nicht für Noffälle geschultes Personal.

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

Zusätzliche Hinweise: Keine weiteren Angaben.

Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise: Keine weiteren Angaben.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Bei kleineren Mengen (<10 Liter) mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser nachspülen.

Bei grossen Mengen (>10 Liter) einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation.

Geeignete Materialien: Keine Einschränkungen bekannt.

Ungeeignete Materialien: Keine bekannt.

Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:

- | | |
|--|--|
| a) Neutralisierungsverfahren | Nein - mit viel Wasser verdünnen. |
| b) Dekontaminierungsverfahren | Nicht notwendig. |
| c) Einsatz absorbierender Materialien | Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder. |
| d) Säuberungsverfahren | Mit viel Wasser nachspülen. |
| e) Absaugungsverfahren | Ja |
| f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung: | Keine weiteren Angaben. |

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

- Keine weiteren Angaben.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Massnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:

Hinweise zum sicheren Handhabung:

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.
Anforderungen an die Belüftung: Natürliche Belüftung ausreichend.
Rückhalteeinrichtungen: Vorschriften zur Lagerung von Gefahrgütern beachten.
Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
 Aktuelle Version: **6C.0**
 Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
 0272

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse	A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen: B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:
12 Nicht brennbare Flüssigkeiten.	Keine

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich. Es sind keine Expositionsszenarien zu erstellen.

GISBAU - GISCODE:

GU40 Unterhaltsreiniger, lösemittelfrei, nicht gekennzeichnet.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

CAS-Nr. EG-Nr.	Art des Grenzwertes:	Grenzwert in		Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Hinweis	Herkunft:
		ppm	mg/m ³			
---	AGW	---	---	---	---	TRGS 900

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW) Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK) SUVA 2017

CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
---	---	---	---	---	---	---	---

- * H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
- S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
- C Krebserrigende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
- M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbare Mutationen der Keimzellen.
- R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1A=bekanntermassen, Kategorie R1B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
- SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
 SSA=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
 SSB=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
 SSC=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
- QI Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
- B Biologisches Monitoring.
- P Provisorische Festlegung.
- AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
- NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

(DE) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
---	---	---	mg/l µmol/l	---	---

(CH) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
---	---	---	mg/l µmol/l	---	---

- * **B** Vollblut
- E** Erythrozyten
- U** Urin
- A** Alveolarluft
- P/S** Plasma / Serum
- a** Keine Beschränkung.
- b** Expositionsende, bzw. Schichtende.
- c** Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten
- d** Vor nachfolgender Schicht.
- N** Nicht spezifischer Parameter.
- Q** Quantitative Interpretation schwierig.
- X** Umwelteinflüsse.
- P** Provisorische Festlegung.
- T** Akuttoxischer Effekt.
- #** Kanzerogen mit Schwellenwert.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Keine notwendig. Für ausreichende Belüftung sorgen.

Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Handschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Bei längerem, direktem Kontakt mit dem Produkt oder deren Lösung: Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Art des Materials: Butyl-, Nitrilkautschuk, Viton

Empfohlene Durchdringungszeit: >480 min,

Handschuhdicke: 0,38 mm.

Augenschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Beim Versprühen wird das Tragen einer Schutzbrille empfohlen.

Körperschutz: Nicht notwendig bei normaler Verwendung des Produktes.

Sonstiges: Tragezeitbegrenzungen beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:

a) Aussehen:	Flüssig.	Farbe:	Farblos				
b) Geruch:	Produktspezifisch	c) Geruchsschwelle:	N.a.				
d) pH-Wert		100 %-ig:	9,5 - 10,5	10 %-ig:	N.v.	1 %-ig:	N.v.
e) Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:			N.v.	°C			
f) Siedepunkt / Siedebereich:			N.v.	°C			
g) Flammpunkt:			>62	°C			
h) Verdampfungsgeschwindigkeit:			Keine Angaben verfügbar				
i) Entzündbarkeit (fest, gasförmig):			N.a.				
j) Explosionsgrenzen (Vol-%):	untere:		N.a.	obere:	N.a.		
k) Dampfdruck bei 25° C:			N.v.	hPa			
l) Dampfdichte:			N.v.	hPa			
m) Relative Dichte (bei 20° C):			1,130	g/cm ³			
n) Löslichkeit in Wasser:			Mischbar				
o) Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H₂O			N.v.	Log P(o/w)			
p) Selbstentzündungstemperatur:			N.v.	°C			
q) Zersetzungstemperatur:			N.v.	°C			
r) Viskosität:			N.v.	4mm Cup			
s) Explosive Eigenschaften:			Nein				
t) Oxidierende Eigenschaften:			Nein				

9.2 Sonstige Angaben

u) Lösemittelgehalt V.O.C - EU:		0.0	%				
v) Lösemittelgehalt V.O.C - CH:		0.0	%				
w) Oberflächenspannung:		N.v.	mN/m (2500ms)			SITA Tensiometer	

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Gefahren: Keine bestimmten Gefahren bekannt.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: 6C.0
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:

- Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Direktes Sonnenlicht.

10.5 Unverträgliche Materialien:

- **Andere Stoffe:** Starke Oxidationsmittel (Chlor, Peroxide), Säuren und Laugen;
- **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Keine weiteren Angaben verfügbar.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a) Akute Toxizität:

Expositionsweg: Einatmen, LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	N.v.	Analogie / Literatur
Expositionsweg: Verschlucken, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	N.v.	Analogie / Literatur
Expositionsweg: Hautkontakt, LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	N.v.	Analogie / Literatur

b) Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:

Keine.
Andauernder oder häufiger Hautkontakt kann die Haut entfetten und reizen.

c) Schwere Augenschädigung /-reizung:

Keine.
Spritzer in die Augen können zu leichtem Brennen und reversibler Reizung führen.

d) Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Keine.

e) Keimzell-Mutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr:

Nein.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:

a) Einatmen:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

b) Verschlucken:

Unwahrscheinlich - versehentlich möglich.

c) Hautkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

d) Augenkontakt:

Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:

a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition:

Keine bekannt.

b) Folgen einer schweren / längeren Exposition:

Keine bekannt.

Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:

a) Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition:

Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d.

b) Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

a) Chronische Wirkung nach kurzer Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

b) Chronische Wirkung nach langer Exposition:

Keine Angaben verfügbar.

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsraten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamtoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

- 11.6 **Sonstige Beobachtungen / Angaben:**
Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.
Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	> 10 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	> 10 mg/l	Literatur / Analogie
LC50 / 96h	Leuciscus idus	> 10 mg/l	Literatur / Analogie
Akute aquatische Toxizität:		Nein.	
Chronische aquatische Toxizität:		Nein.	
Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen		Nein.	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (>70% / 28d).

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow)	Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation.	---	---

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19	Oberflächenspannung
Keine Angaben verfügbar.	---	---

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Potential zur fotochemischen Ozonbildung:	Nein.
Potential zum Ozonabbau:	Nein.
Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre:	Nein.
Potential zur Störung endokriner Systeme:	Nein.

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: An den Lieferanten oder einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.
Abfallschlüssel: 20 01 29 Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten.
- Der verschmutzten Lösung: Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
- Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
- Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen. Kann der Verbrennung zugeführt werden.
- Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
 Aktuelle Version: **6C.0**
 Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
 0272

- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
 Des Gemisches: Keine besonderen Eigenschaften.
 Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert.
 Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.
 Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT			
ADR	IMDG / ADN	IATA	
Kein Gefahrgut			
14.1	UN-Nummer:		
	---	---	---
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:		
	---	---	---
14.3	Transportgefahrenklasse:		
	---	---	---
14.4	Verpackungsgruppe:		
	---	---	---
14.5	Umweltgefahren:		
	Nein.	No.	No.
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:	Verpackungsanweisung	
	Verpackungscode: ---	EMS-Nummer: ---	Passagierflugzeug: ---
	Klassifizierungscode: ---		Frachtflugzeug: ---
	Gefahrennummer: ---		---
	LQ: ---		---
	Tunnelbeschränkung ---		---
14.7	Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:		
	---	---	---

15 RECHTSVORSCHRIFTEN		
15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:		
Nationale Vorschriften (CH)		
- Dieses Produkt darf nur an gewerbliche Verwender abgegeben werden.		
SR 813.1	Chemikalien Gesetz	
SR 813.11	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)	
SR 813.12	Biozidprodukteverordnung (VPB)	Nicht betroffen.
SR 814.012	Störfallverordnung (StfV)	Nicht betroffen.
SR 814.018	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	Nicht betroffen.
SR 814.20/201	Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	Gruppe 2
SR 814.318.142	Luftreinhalteverordnung.	Nicht betroffen.
SR 814.600	Abfallverordnung, (VVEA)	
SR 814.610	Verkehr mit Abfällen (VeVA)	
SR 814.81	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV),	Nicht betroffen.
SR 814.82	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)	Nicht betroffen.
SR 817.02	Lebensmittel-und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	Nicht betroffen
SR 822.111.52	Mutterschutzverordnung.	Nicht betroffen
SR 822.113	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV)	Nicht betroffen
SR 822.115.2	Jugendarbeitsschutzverordnung	
Leitfaden:	Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe	

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten:	Nein.
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten:	Nein.
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAwS / AwSV	Nein.
- Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung nach VwVwS):	WGK 1
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO)	Nicht zutreffend.
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	Nein.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Nein.
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung)	Siehe Pt. 9.2
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	
- Störfallverordnung	Nicht betroffen.
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.	Nicht betroffen.
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt	Nicht betroffen.
TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	Nicht betroffen.
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.	Nicht betroffen.
TRGS 600 Substitution.	Nein.
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).	Nein.
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW).	Nicht betroffen.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.	Nicht betroffen.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:

GHS02	GHS03	GHS04	GHS05	GHS06	GHS07	GHS08	GHS09	ohne
Entzündbar, pyrophor, organische Peroxide	Entzündend wirkend, oxidierend	Gase unter Druck, verflüssigte, tiefgekühlte	Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung	Akute Toxizität	Reizend	Diverse Gesundheitsgefahren; Sensibilisierend	Umweltgefährdend, Wassergefährdend	Keine Kennzeichnung notwendig

Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BAT	Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologischer Grenzwert.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID	Chemical Product IDentifier.
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäss aktueller EU-Verordnung (siehe Kapitel 16 d)



Erstausgabe: 02.02.2018
Aktuelle Version: **6C.0**
Gültig ab: 04.04.2018



FAXE Fleckentferner
0272

IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
KZW	Kurzzeitgrenzwert.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	R egistration, E valuation, A uthorisation and R estriction of C hemicals
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UFI	Unique Formulation Identification.
UN	Vereinigte Nationen.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB	Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9:	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272 http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de
Verordnung (EG) Nr. 2010/453	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC
Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN
Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI)	https://ufi.echa.europa.eu/#/create
ECHA-Informationen zum SDB	http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach
TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern.	(März 2017)
ECHA-Datenbank über Chemikalien.	Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals
SUVA: MAK-Werte	https://www.suva.ch/de-ch/praeventation/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung

e) H-Sätze aus Kapitel 3:

--- N.a.

f) Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

--- Die Anleitungen in diesem Sicherheitsdatenblatt erfolgen unter der Voraussetzung, dass das Produkt wie angegeben eingesetzt wird und dass Anwendungseinschränkungen und Anforderungen an spezielle Ausbildung eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt sollten als Beschreibung der Sicherheitsanforderungen aufgefasst werden, die an das Produkt gestellt werden.

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Aktuelle Fassung:	Revisionsdatum:	Verantwortlich:	Kontakt:
Version: 6C.xx	28.02.2018	Rolf Schmidhäusler	+41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com
Revisionsgrund:	Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542.		



GUIGNARD Parkett AG
Talstrasse 8
CH-8852 Altendorf

www.guignard.ch
Tel.: +41 55 451 85 85
Mail: info@guignard.ch

Seite **10** von 10